

# Satzung

## Förderverein für Ehrenamt und Kultur der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach

---

(Stand: 16.03.2018)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für Ehrenamt und Kultur der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach“
2. Sitz des Vereins ist Traben-Trarbach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Kultur in der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, insbesondere die Förderung
  - mildtätiger Zwecke,
  - von Kunst und Kultur,
  - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
  - des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes,
  - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
3. Diese Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - Die finanzielle Förderung in Form von Geldzuwendungen
  - Vermittlung und Weitergabe von Informationen und Wissen zur Führung und Finanzierung von gemeinnützigen Körperschaften, z.B. durch entsprechende Informationsveranstaltungen und Workshops.
  - Die Förderung kultureller Zwecke wird mit der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen verwirklicht.
  - Die Förderung von mildtätigen Zwecken wird beispielsweise durch die finanzielle Unterstützung bedürftiger Personen erfüllt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Mittel des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden und Gewinne.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die dazu bereit sind, die Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Antrages durch den Vorstand wird die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit getroffen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt des Mitglieds, der bis spätestens am 30. September eines Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember desselben Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen ist, es sei denn, dass der Vorstand einem früheren Austritt zugestimmt hat;
  - durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit, wenn ein Mitglied gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Verzug ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben;
  - durch Tod.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht. Vereinseigentum ist umgehend zurückzugeben.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge an die Versammlung oder an den Vorstand zu stellen.
2. Jedes natürliche oder juristische Mitglied hat in den Mitgliederversammlungen eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann; eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen, die vom Verein angeboten werden, teilzunehmen.
4. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins sowohl nach innen als auch nach außen in angemessener Weise zu unterstützen und zu fördern.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Vergünstigungen für Mitglieder vereinbart werden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt in schriftlicher Form (Brief, E-Mail oder Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde) unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe, des Zwecks und einer Tagesordnung verlangt.
4. Die Leitung obliegt der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer/innen
  - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
  - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Abberufung und Neuwahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern
  - die Festsetzung und Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
  - die Entscheidung über Einsprüche bei Aufnahmeablehnung oder Ausschlüssen von Mitgliedern
  - den Beschluss zur Änderung der Satzung. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, in der die Satzung geändert werden soll, muss diesen Tagesordnungspunkt sowie einen Vorschlag für die vorgesehene Satzungsänderung beinhalten.
  - den Beschluss über die Auflösung des Vereins. Die Einladung zu einer Versammlung, in der über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, muss diesen Tagesordnungspunkt beinhalten.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Abstimmungsergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten, das von der/vom Sitzungsleiter/in (i.d.R. die/der Vorsitzende) und der/dem Protokollführer/in (i.d.R. die/der Schriftführer/in) unterzeichnet wird.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. der/dem Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach als der/dem geborenen Vorsitzenden
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der/dem Geschäftsführer/in
  - d. der/dem Kassierer/in

## e. drei Beisitzern

2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird – mit Ausnahme der/des Vorsitzenden – für die Dauer von 5 Jahren, im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen zu den kommunalen Vertretungen, gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtszeit aus oder endet seine Mitgliedschaft im Verein, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in bestimmen.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch, nach Vorlage von Nachweisen und entsprechendem Beschluss des Vorstandes, Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen. Bei der Beschlussfassung hat das jeweilige Mitglied kein Stimmrecht.
7. Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
8. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht sowie die Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan vor.
9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Er kann sich dafür und für die Regelung von Zuständigkeiten und Aufgaben im Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Förderrichtlinie geben. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
10. Der Vorstand ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal halbjährlich, von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das von der/vom Sitzungsleiter/in (i.d.R. die/der Vorsitzende) und der/dem Protokollführer/in (i.d.R. die/der Schriftführer/in) unterzeichnet wird.

**§ 8 Kassenprüfer**

1. In der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und ggf. die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

**§ 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

**§ 10 Satzungsänderungen**

1. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

**§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidator/inn/en, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 Nr. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einzuholen.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 16.03.2018 beschlossen und tritt sofort in Kraft.